

Rasieren, Haare schneiden, sanitäre Behandlung von Häftlingen und anderes, kann nur unter entsprechenden Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Werden in Gerichtsverhandlungen Häftlinge zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe oder zum Tode verurteilt, ist sofort der Leiter der Haftanstalt zum Zwecke des schnellsten Abtransportes hiervon in Kenntnis zu setzen. Diese Häftlinge unterliegen einer Sonderbewachung und müssen ständig, nicht nur in periodischen Abständen unter Beobachtung stehen.

Kein Stationsposten darf im Besitz eines Schlüssels sein, der das Verlassen des Zellenhauses ermöglicht.

Der Stationsposten hat darauf zu achten, daß nur zuständige Personen das Zellenrevier betreten und daß keine ungerufenen Personen (z. B. Kalfaktoren) mit Häftlingen unerlaubt in Verbindung treten können. Vorkommnisse dieser Art sind unverzüglich dem Offizier vom Dienst (Wachhabenden) zu melden.

Dem Posten im Zellenrevier ist untersagt:

Eigenmächtig sein Postenbereich zu verlassen, Gespräche mit U.-Häftlingen zu führen, die in keinem Verhältnis zu dem vom Posten ausübenden Dienst stehen, Mitteilungen von Häftlingen entgegenzunehmen, die sich auf begangene Delikte beziehen, ohne Anweisung des Offiziers vom Dienst (Wachhabenden) Zellen zu öffnen, Häftlinge aus den Zellen zu nehmen, Häftlinge zu verlegen, Geschenke von U.-Gefangenen anzunehmen, sich versprechen zu lassen oder Gegenstände, Mitteilungen zur Aufbewahrung oder Weiterleitung an fremde Personen zu übernehmen, sowie U.-Gefangene zu mißhandeln, schlagen, stoßen, beschimpfen oder Handlungen durchzuführen, die die Haft unerlaubt verschärfen.

Der Posten im Zellenrevier hat in der Ausübung des Dienstes sich stets so zu verhalten, daß er in keiner Beziehung durch Tätigkeiten wie lesen, sitzen, Gespräche mit Nachbarposten usw. abgelenkt oder in seiner Wachsamkeit beeinträchtigt wird.

Dem Posten im Zellenrevier ist gestattet:

Zu rauchen oder Essen zu sich zu nehmen, außer in Gegenwart von Vorgesetzten, in Gegenwart von Häftlingen sowie zu Zeiten der Ver-